

AWO Beratungsstelle Lore-Agnes-Haus
 Lützowstr. 32 – 45141 Essen
 Tel. 0201 31053 – Fax 0201 3105110
 E-Mail loreagneshaus@awo-niederrhein.de
 Internet www.lore-agnes-haus.de

AWO Beratungsstelle im Uni-Klinikum Essen
 Zentrum für Frauenheilkunde
 Hufelandstr. 55 – 45147 Essen
 Tel. 0201 7221608 – Fax 0201 7221600
 E-Mail awo-beratun@uk-essen.de

Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität
 Ev. Frauenhilfe in Essen e.V.
 Henriettenstr. 6 – 45127 Essen
 Tel. 0201 234567 – Fax 0201 233659
 E-Mail evberatung@schwanger-in-essen.de
 Internet www.schwanger-in-essen.de

donum vitae Essen e.V.
 Alfredstr. 51 – 45130 Essen
 Tel. 0201 7266618 – Fax 0201 7266434
 E-Mail essen@donumvitae.org
 Internet www.donumvitae-essen.de

Sozialdienst katholischer Frauen Essen-Mitte e.V.
 Schwangerschaftsberatung
 Dammannstr. 32-38 – 45138 Essen
 Tel. 0201 27508128 – Fax 0201 275955
 E-Mail beratungsstelle@skf-essen.de
 Internet www.skf-essen.de

LEITFADEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT FÜR DIE STADT ESSEN ABGESTIMMT MIT DEM JOBCENTER ESSEN IM SEPTEMBER 2011

1. Bedarfe

1.1 Regelbedarf

Regelbedarf (monatlicher Bedarf)	Regelbedarf Euro	Gesetzliche Grundlagen
-Alleinstehende, -Alleinerziehende, -Volljährige mit minderjährigem Partner	374,00 €	§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II
Volljährige Partner	je 337,00 €	§ 20 Abs. 4 SGB II
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, -Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18-24 Jahre)	299,00 €	§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II
Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, -minderjährige Partner (14-17 J.)	287,00 €	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 § 23 Nr. 1 SGB II
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre)	251,00 €	§ 23 Nr. 1 SGB II
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	215,00 €	§ 23 Abs. 1 SGB II

Die schwangere unter 25-Jährige, die im Haushalt ihrer Eltern wohnt, bildet mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Nach der Geburt bildet die unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind.

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Gem. § 9 Abs. 5 SGB II muss ein Nachweis erfolgen, dass durch die Haushaltsgemeinschaft keine, bzw. unzureichende, Leistungen zur Verfügung stehen.

1.2 Mehrbedarfe

Mehrbedarf (§ 21, Abs. 2 SGB II)		
Schwangerenmehrbedarfe ab 13. SSW		
Allein lebend	63,58 EUR	17% von 374,00 EUR
In Bedarfsgemeinschaft lebend	57,29 EUR	17% von 337,00 EUR
Unter 25 Jahre im Elternhaus lebend	50,83 EUR	17% von 299,00 EUR
Alleinerziehend (auch eine Mutter, die bei ihren Eltern wohnt) 1 Kind unter 7 Jahren oder 2-3 Kinder unter 16 Jahren oder pro Kind unter 18 Jahre (§ 21, Abs. 3, Nr. 1 SGB II)	134,64 EUR 44,88 EUR	36% max. 224,40 EUR (=60%)
Behinderte (Alleinstehende/Alleinerziehende)	130,90 EUR	35% von 374,00 EUR
Behinderte (Ehe-/Lebenspartner)	117,95 EUR	
Angemessener Mehrbedarf wegen medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung	37,40 – 74,80 EUR	§ 21 Abs. 5 SGB II
"Härtefallregelung" für sonstige unabweisbare Mehrbedarfe		§ 21 Abs. 6 SGB II

Für die Bewilligung des Mehrbedarfs bei Schwangerschaft ist die Vorlage des Mutterpasses oder einer entsprechenden Bescheinigung notwendig.

Voraussetzung für den Mehrbedarf für Alleinerziehende ist, dass kein anderer bei der Betreuung des Kindes mitwirkt (LSG BRB, 16.06.2006, L 14 B 1138/05 AS ER).

1.2 Unterkunftskosten und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten die Leistungen für die Miete und die Nebenkosten in angemessener, tatsächlicher Höhe. Nach § 21 Abs. 7 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils:

Regelbedarf	374,00 EUR	299,00 EUR	337,00 EUR	287,00 EUR	251,00 EUR	215,00 EUR
Mehrbedarf für Warmwasser	2,3% = 8,60 EUR	2,3% = 6,88 EUR	2,3% = 7,75 EUR	1,4% = 4,02 EUR	1,2% = 3,01 EUR	0,8% = 1,75 EUR

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Leistungsempfänger auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume, verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, können die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf angerechnet werden.

Soweit ein Verbleib in der Wohnung der Eltern nicht zumutbar oder möglich ist, ist die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung, seitens des Leistungsträgers, in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) zu erteilen (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, vgl. Seite 5, 11, 23 <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV%2037-07.pdf>).

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

Für einen genehmigten Wohnungswechsel können durch das JobCenter Essen Kosten für die Wohnungsbeschaffung, z.B. Kautions-, Umzugskosten und Renovierungskosten übernommen werden. Diese Übernahme soll erfolgen, wenn der Umzug durch das JobCenter veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist, z.B. bei Auszug aus der elterlichen Wohnung wegen der Schwangerschaft.

Anerkannte Unterkunftskosten (höchstens):

217,50 EUR bei 1 Person
282,75 EUR bei 2 Personen
348,00 EUR bei 3 Personen
413,25 EUR bei 4 Personen
478,00 EUR bei 5 Personen
und 43,50 EUR für jede weitere Person, sowie 1,30 EUR (als Richtwert) pro Quadratmeter für die Nebenkosten, sowie Heizkosten in tatsächlicher Höhe.

1.3 Einmalige Bedarfe bei Schwangerschaft

Leistungen für die Erstausrüstung und Geburt eines Kindes sind nicht von den Regelleistungen umfasst und müssen rechtzeitig beantragt werden (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Dies gilt für **jede** Schwangerschaft und Geburt eines Kindes.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, z.B. Studentinnen, Auszubildende, Geringverdienerinnen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich einer Schwangerschaft (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II, nur Ausschluss von ausbildungsbedingten oder –geprägten Bedarf).

In diesem Fall kann jedoch das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II).

Bedarfszeitpunkt/-höhe:

- Nach der 12. SSW: Pauschal 210,00 EUR für die Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt.
- Ab 22. SSW: Pauschal 550,00 EUR für die Babyerstausrüstung, aufgeteilt für: Säuglingsbekleidung, gebrauchter Kinderwagen, komplettes Kinderbett, komplettes Bettzeug, 2-türiger Kleiderschrank, Tisch mit Wickelaufgabe, Hochstuhl.
- Erstausrüstung der Wohnung:
Für eine Person beträgt dieser Bedarf bis 1.700,00 EUR, bis 200,00 EUR für den Partner, sowie bis 400,00 EUR für jede weitere Person im Haushalt (§ 24 Abs. 3 SGB II)

1.4 Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Die Flyer zu diesen Leistungen liegen in vielen Behörden der Stadt Essen aus, selbstverständlich sind die Informationen auch auf den Internetseiten des JobCenters Essen, bzw. der Stadtverwaltung zu finden.

Beantragt werden die Leistungen bei der zuständigen Geschäftsstelle des Leistungsempfängers oder beim JobCenter am Berliner Platz 10, 45127 Essen, wenn noch nie oder nicht länger als 6 Monate Leistungsbezug bestand. Ansonsten beim Wohngeldamt in der Freytagstr. 29, 45144 Essen für Wohngeld-/Kinderzuschlagberechtigte und beim Amt für Soziales und Wohnen in der Steubenstr. 53, 45138 Essen für alle übrigen Berechtigten.

2. Einkommen

2.1 Erwerbstätigkeit

Einer Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens 3 Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Bei Bezug von Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit werden folgende Freibeträge in Abzug gebracht:

Bruttoeinkommen	Freibetrag	Bruttoeinkommen	Freibetrag
100,00 EUR	100,00 EUR	700,00 EUR	220,00 EUR
200,00 EUR	120,00 EUR	800,00 EUR	240,00 EUR
300,00 EUR	140,00 EUR	900,00 EUR	260,00 EUR
400,00 EUR	160,00 EUR	1.000,00 EUR	280,00 EUR
500,00 EUR	180,00 EUR	1.100,00 EUR	290,00 EUR
600,00 EUR	200,00 EUR	1.200,00 EUR	300,00 EUR

2.2 Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann das Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist; bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kindergeldberechtigte für behinderte Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld erhalten. (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG).

Ob für die schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen.

2.3 Elterngeld

Elterngeld ist, ab 01.01.2011, vollständig auf die Arbeitslosengeld II-Zahlung anrechenbar. Einzige **Ausnahme**: Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt erwerbstätig waren und ALG II-Leistungen, bzw. vergleichbare Leistungen (Sozialhilfe/ Kinderzuschlag), ergänzend erhielten, bekommen einen Elterngeldfreibetrag, entsprechend dem erzielten Einkommen, doch begrenzt auf max. 300,00 EUR.

Bei Bezug von Leistungen wie BAföG oder Wohngeld wird das Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR grundsätzlich nicht angerechnet.

2.4 Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtigigt (§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere kann der Unterhaltsanspruch bereits ab 4 Monate vor der Geburt bestehen.

Der Unterhaltsanspruch geht auf die JobCenter Essen über (§ 33 SGB II), wenn Mutter und Kind Leistungen nach dem SGB II erhalten und der Kindsvater keinen oder unzureichenden Unterhalt leistet.

Das JobCenter Essen ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um seine Leistungsfähigkeit zu prüfen.

2.5 Unterhaltsvorschuss

Kann vom Kindsvater kein Unterhalt bezogen werden, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen.

3. Absetzungsbeträge

Wenn Bezug von Einkünften (z.B. Ehegattenunterhalt/Elterngeld), außer Erwerbseinkommen, bei Volljährigen besteht, werden die Beträge für die Haftpflicht-/Hausratversicherung mit einer Pauschale von 30,00 EUR in Abzug gebracht.

4. Empfängnisverhütung

Die Kosten für die Verhütungsmittel oder die Sterilisation sind durch die Regelleistung abgegolten.

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Sie kann vor allem bei der Finanzierung der Babyausstattung, von Wohnung und Einrichtung, der Weiterführung des Haushaltes und bei Betreuungskosten für das Kind helfen.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).